

Erläuterungen

zur

Musterordnung

für die

Stadt-/Gemeindeebene

Erläuterungen zur Musterordnung für die Stadt-/Gemeindeebene

Grundsätzliches

Im Grunde ist darauf hinzuwirken, dass es in jedem Stadt-/Ortsteil eine Jugendfeuerwehr gibt. Dies wird zwar in einigen Fällen nicht möglich sein können, ganz einfach deshalb nicht, weil diese Stadt- bzw. Ortsteile von ihrer Einwohnerzahl her zu klein sind, es nicht genügend Kinder und Jugendliche gibt, um eine Jugendfeuerwehr zu gründen. Dort aber, wo es der Fall sein kann, erscheint es dann allerdings auch angebracht, dass sich diese Jugendfeuerwehren auf Stadt- oder Gemeindeebene entsprechend "organisieren". Die Hessische Jugendfeuerwehr hat mit der Erstellung einer Musterordnung für diese Ebene eine Orientierungshilfe geschaffen. Bemerkt werden muss auch hierzu, dass es sich um eine "Musterordnung" und um keine verbindlichen Festschreibungen handelt.

In der Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde des Hessischen Städte und Gemeindebundes (HSGB) ist die Position eines/einer Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder eines/einer Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin nicht vorgesehen, allerdings wird in den Erläuterungen zum § 10 Abs. 3 der Hinweis erteilt, dass es im Rahmen der städtischen/gemeindlichen Satzungsautonomie, diese Position durchaus geben kann.

Organe der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehr

Nach Maßgabe eines demokratischen Umsetzens von Einbindung und Mitbestimmung der Basis, ist hier die gemeinsame, also die Mitgliederversammlung ALLER Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehren, ebenso vorgesehen wie auch der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung

Zu 2.1

Vorgesehen ist hier, dass dieses Gremium mindestens einmal im Jahr unter der Leitung des/der Stadt-Jugendfeuerwehrwartes/in oder des/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammentritt. Dieser Mitgliederversammlung sollte unbedingt auch die Führung der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde beiwohnen. Eine entsprechende Abstimmung hat daher vor der Einladung zu erfolgen. Um eine entsprechende Vorbereitung zu gewährleisten, ist eine Tagesordnung mitzuschicken.

Zu 2.2

Der Bevölkerung der Stadt/Gemeinde sollte die Möglichkeit gegeben werden, an einer solchen Versammlung teilzunehmen. Die Umsetzung einer derartigen Veranstaltung bietet die Möglichkeit zur Erzeugung von Öffentlichkeit. Entsprechend sind auch Gäste zu laden.

Zu 2.3 und 2.4

Hier werden Verfahrensregelungen angesprochen und analog anderer Satzungen vorgeschlagen. Wert ist auf die geheime Wahl zu legen.

Zu 2.5

Hier werden unter 2.5.1 - 2.5.6 die Aufgaben definiert, die der gemeinsamen Mitgliederversammlung zufallen. Wichtig erscheint im Besonderen der Hinweis darauf, dass unter 2.5.4 die Wahl eines/einer Sprechers/Sprecherin ALLER Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehren vorgesehen ist. Auch in dieses Gremium soll die Meinung der Basis, sprich der Betroffenen, einfließen. Diese gemeinsame Mitgliederversammlung könnte natürlich auch, wie unter 2.5.5 festgeschrieben, dazu genutzt werden, um Delegierte zu übergeordneten Organen oder zur Vertretung der Stadt/ Gemeinde-Jugendfeuerwehr(en) zu wählen.

Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

Zu 3.1

Neben der Leitung und einer Schriftführung gehören in den Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss selbstverständlich die Jugendfeuerwehrwarte/innen. Daneben sieht die Musterordnung unter 3.1.5 vor, dass auch der/die Sprecher/in aller Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehren in diesem Gremium Sitz und Stimme hat. Dies wiederum im Sinne einer breiteren Einbindung und Beteiligung der Basis und im Besonderen unter dem Aspekt der Partizipation orientierend.

Zu 3.2

Die Aufgabenzuordnung an den Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss erscheint recht eindeutig. Diese Aufgaben sind allerdings nicht nur planerisch sondern auch praktisch umzusetzen.

Zu 3.3

Die Leitung der Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehr obliegt dem/der jeweiligen Stadt-/Gemeinde-JugendfeuerwehrwartIn. Eine entsprechende Vor- und Nachbereitung ist ebenso zu gewährleisten wie auch planerische Vorhaben und die Vertretung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in

Zu 4.1

Unter ... ¹⁾ ist der jeweilige Name der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

Die geforderte Befähigung ist analog des/der eines/einer Jugendfeuerwehrwartes/in zusehen. Sie hierzu Erläuterungen zur Stadt-/Ortsteilebene unter § 10.1.

Zu 4.2

Das Alter von 21 Jahren muss nicht bindend sein. Was hiermit ausgedrückt werden soll ist, dass die Einnahme der verantwortlichen Leitung der Jugendfeuerwehren einer Stadt/Gemeinde eines gewissen Maßes an Erfahrung bedarf. Der bzw. diejenige sollte also vor Antritt eines solchen Amtes nach Möglichkeit bereits eine führende Tätigkeit in einer Jugendfeuerwehrgruppe ausgeübt haben.

Zu 4.3

Unter ... ¹⁾ ist der jeweilige Name der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

Hier ist die noch einmal eine Festschreibung hinsichtlich der verantwortlichen Leitung der gemeinsamen Mitgliederversammlung gegeben.

Zu 4.4

Unter ... ¹⁾ ist der jeweilige Name der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

Die verantwortliche Leitung und Vertretung wird hier festgeschrieben. Diese besteht demnach nicht nur intern, sondern im Besonderen auch in der Öffentlichkeit und stellt somit schon einen Anspruch an die Befähigung einer derartigen Führungskraft dar.

Zu 4.5 und 4.6

Unter ... ¹⁾ ist der jeweilige Name der Stadt/Gemeinde einzusetzen.

Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in ist sowohl Mitglied im Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss als auch im Wehrführerausschuss. Um die Kontinuität und den Informationsfluss entsprechend zu gewährleisten, wird im Verhinderungsfall die Stellvertretung aktiv eingebunden.

Zu 4.7

Im Rahmen der Verantwortlichkeit einer derartigen Position, sollte diese auch vom Wehrführerausschuss entsprechend gestützt werden. Dies kann über die Bestätigung der Wahl durch dieses Gremium erfolgen.

Der/die Stadt-/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in ist von dem/der Stadt-/GemeindebrandinspektorIn auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorschlag von fünf Jahren ... ²⁾ wird hier im Zuge der Gleichklangigkeit mit den Wahlen der Feuerwehrführung unternommen und sollte so auch vorgesehen werden.

Der/die Schriftwart(In)

Auch wenn diese Position ein hohes Maß an "Verwaltung" zu erledigen hat, erfolgt hier der gezielte Hinweis, dass die Verantwortlichkeit der Weiterleitung des Gesamtjahresberichtes Aufgabe des/der Stadt-/Gemeinde-JugendfeuerwehrwartesIn ist.

Der/die Sprecher/in aller Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehren

Zu 6.1

... ³⁾ besagt, dass hier ratsam erscheint, schon im Zuge der Gewährleistung einer gewissen Kontinuität, einer Einarbeitung und auch einer entsprechenden Umsetzung, dass ein Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen wird. Bei der Besetzung dieser Position sollte darauf geachtet werden, dass diese von einem/einer Jugendlichen begleitet wird.

Zu 6.1.1

Dieser Passus bestärkt im Grunde nur die Aussagen zu 6.1.